

Bekanntmachung

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes 25 a II „Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Str“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.
V. m. § 4 Abs. 2 und § 13a BauGB

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 a II „Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße“ nach § 13a BauGB gefasst.

Die im Nahverkehrsplan des Landkreises München geplante Einführung von neuen Express-Bus-Linien stellt neue Anforderungen an der Infrastrukturausstattung und Linienführung im betreffenden Bereich. Die anvisierte Möglichkeit, den Zugang zum Haltepunkt in direkter Weise zu steuern, bietet eine Chance, diese Ausstattung und Linienführung zu verbessern.

Die Haltestelle Lohhof-S-Süd erschließt mit relativ großer Entfernung des S-Bahn-Haltepunkt Lohhof. Die Attraktivität des zweiten S-Bahn-Haltepunktes Lohhof würde sich für Anlieger und Pendler mit einem direkten Anfahren der Buslinie erhöhen.

Das Verfahren findet gem. § 13 a BauGB im Verfahren der Innenentwicklung statt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, der im § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft. Der Öffentlichkeit wurde in einer vorzeitigen öffentlichen Beteiligung vom 29.04.2022 bis 02.06.2022 die Möglichkeit gegeben Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden in der Grundstücks- und Bauausschusssitzung am 12.09.2022 behandelt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen liegen vor:

Schalltechnische Untersuchung vom August 2022

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 22.03.2022

Der Bebauungsplan Nr. 25_a II „Buswendeschleife an der Carl-von-Linde-Straße“ in der Fassung vom 12.09.2022 liegt einschließlich Begründung, Schallschutzgutachten und saP zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 18.11.2022 bis 22.12.2022

bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1. Stock) Valerystr.1, 85716 Unterschleißheim während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter www.unterschleissheim.de eingesehen werden. Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt

Unterschleißheim www.unterschleissheim.de hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

Unterschleißheim, den 07.11.2022



Christoph Böck
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Aushang vom 10.11.2022 bis 22.12.2022
Handzeichen:

Kurzerläuterung

Der Geltungsbereich soll sich am S-Bahnhof Lohhof auf der nördlichen Seite befinden. Es liegt zwischen der bestehenden Wohnbebauung Car-von-Linde-Str. 1-13 und dem derzeit im Bau befindlichen ehemaligen „Moll-Grundstück“. Die Zufahrt zur Buswendeschleife geht von der Carl-von-Linde-Straße ab.



Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist s.o. über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung persönlich oder telefonisch unter 089/310 09 - 125 im Bauamt Unterschleißheim während der Auslegungsfrist s.o. informieren. Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter 089/ 310 09 -125 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Gesichtsmaske, die Mund und Nase verdeckt, Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m einzuhalten, evtl. Handschuhe

und ggf. Mitbringen eigener Schreibunterlagen bei Abgabe bzw. Erstellung einer Stellungnahme, z.B. Stift) zu wahren.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminabsprache vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.